

Protokoll

des Erörterungstermins zum Raumordnungsverfahren für die Errichtung der 380 kV-Leitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth_West – Samtgemeinde Sottrum, einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (BBPIG-Vorhaben Nr. 56/ NEP-Projekt Nr. 119) gemäß § 10 Abs. 7 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

Anlage: Präsentation des ArL Lüneburg vom 10.01.2024

Die Anlage findet sich online unter:

<http://www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-coso>

Datum, Uhrzeit:	10.01.2024, 10:00 bis 12:00 Uhr
Ort:	Hamme Forum, Ritterhude
Veranstaltungsleitung:	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Teilnehmer:innen:	siehe Teilnahmeliste (aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht)
Protokoll:	Janine Drust, Tobias Meister, Christof Seeck, Tom Weding (alle ArL Lüneburg)

TOP 1 (Anlage, Folien 2-11): Rückblick: Die bisherigen Verfahrensschritte des Raumordnungsverfahrens (ROV)

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg)** begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter:innen des ArL Lüneburg (verfahrensführende Behörde) und der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin; im Folgenden kurz: TenneT) vor. Es folgen einige organisatorische Hinweise zum Ablauf des Erörterungstermins. Zudem stellt das ArL Lüneburg die bisherigen Verfahrensschritte des Raumordnungsverfahrens vor und erläutert die Funktion des Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 7 NROG. Es erfolgt eine kurze Vorstellung des Vorhabens durch die TenneT (Anlage, Folien 9-11).

TOP 2 (Anlage, Folien 12-13): Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Das **ArL Lüneburg** gibt einen Überblick über die insgesamt 67 eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Es folgt die Darstellung von zentralen Themen aus den Stellungnahmen.

TOP 3 Zentrale Argumente der Stellungnehmer:innen und Erwidern durch die TenneT TSO GmbH (Anlage, Folien 14-50)

Allgemeine Hinweise und Bedenken (Anlage, Folien 14-15)

Zu den allgemeinen Hinweisen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren gibt es keinen Erörterungsbedarf der Teilnehmer:innen.

Die nachfolgende Erörterung der zentralen Argumente aus den Stellungnahmen erfolgt entlang des Trassenverlaufs von West (Schaltanlage Elsfleth_West, Landkreis Wesermarsch) nach Ost (Sottrum, Landkreis Rotenburg (Wümme)).

Bewertung der Nordalternative (Anlage, Folien 17-20)

Zur Bewertung der Nordalternative und den hierzu eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gibt es keinen Erörterungsbedarf der Teilnehmer:innen.

Bewertung der Südalternative (Anlage, Folien 21-33)

Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass im Bereich des Ochtumer Sands ein Vorranggebiet Natur und Landschaft vorliegt und in der Verfahrensunterlage (Anlage B: RVS Seite 196) lediglich auf die Artengruppe der Libellen eingegangen worden ist (Anlage, Folien 29-30).

Die **Baader Konzept GmbH** antwortet, dass das Vorranggebiet Natur und Landschaft auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wesermarsch festgelegt wurde. Grund für die Festlegung sei hierbei nicht nur der Schutz der Artengruppe Libelle, sondern auch der Blauflügeligen Ödlandschrecke und von Magerrasenflächen. Zusätzlich liege hier ein Brutvogelbereich von regionaler Bedeutung vor. Eine Prüfung, ob kollisionsgefährdete Vögel betroffen sind, wird noch erfolgen.

Das **ArL Lüneburg** erfragt bei der Freien Hansestadt Bremen, ob noch Rückfragen oder Anmerkungen zur Folie 29/30 (VSG Niedervieland / VSG Werderland) vorliegen. Die **Freie Hansestadt Bremen** antwortet, dass aktuell grundsätzlich keine Anmerkungen zu den Erwidern der TenneT vorliegen.

Die **TenneT** erklärt zum Vorschlag der Hansestadt Bremen zur kleinräumigen Trassenverschiebung im Bereich der Alternative 30 (s. Anlage Folie 34), dass im Süden im Bereich des geplanten Trassenverlaufs eine Kleingartensiedlung vorliege und nördlich hiervon bereits zwei bestehende Stromfreileitungen (DB-Energie und Wesernetz) vorhanden sind. Der Vorschlag zur Trassenverschiebung sei daher so nicht umsetzbar. Der in rot dargestellte Verlauf würde zudem eine vierfache Kreuzung von Teilen der Autobahn 27 bedeuten, während die Vorzugstrasse die Autobahn nur einmal kreuzt.

Das **ArL Lüneburg** kündigt an, sich diesen Bereich noch einmal genauer anzuschauen, dieser werde aber nicht Bestandteil der landesplanerischen Feststellung sein, da er außerhalb des Landes Niedersachsens liege.

Hammeniederung 1 und 2 (Anlage, Folie 34)

Der **Landkreis Osterholz** bewertet sowohl die Trassenalternative Hammeniederung 1 als auch die Trassenalternative „Hammeniederung 2“ als nicht unproblematisch. Das Naturschutzgebiet Hammeniederung grenze unmittelbar an die Trassenalternative „Hammeniederung 1“; Hammeniederung 2 sei aufgrund des Vorkommens von Wiesenvögeln kritisch zu bewerten. Der Argumentation in der Erwidern könne jedoch gefolgt werden.

Dennoch möchte der Landkreis Osterholz eine südlichere Kreuzung der Kreisstraße 8 anregen, sodass der Trassenverlauf nicht das Naturschutzgebiet Hammeniederung queren müsste, sondern früher östlich der Kreisstraße 8 erfolge.

Die **Baader Konzept GmbH** berichtet, dass eine Abstimmung mit dem

Schutzgebietsbetreuer des Landes Bremen erfolgt sei, welcher auch in den umliegenden Gebieten tätig ist. Dieser äußerte, dass die Avifauna in diesem Bereich das hauptsächliche Thema sei. Demzufolge habe die Vorzugstrasse der TenneT den geringsten Einfluss auf die Avifauna im Vogelschutzgebiet.

Die **TenneT** erläutert zudem, dass im Bereich der Hammeniederung bei der Entwicklung und Bewertung von Trassenalternativen auch der Denkmalschutz mit der Kirche Sankt Jürgen ein zusätzlicher gewichtiger Belang gewesen sei.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass es die räumlichen Gegebenheiten bereits vor Ort überprüft habe und hierbei auch die Annäherung der Vorzugstrasse an die vorhandene Bebauung in den Blick genommen habe, da hier der 200 Meter Abstand zum Wohnumfeldschutz gemäß Landes-Raumordnungsprogramm als Grundsatz zu berücksichtigen sei.

Alternativen B15, A14/A15/A16 (Anlage, Folien 35-37)

Der **Landkreis Osterholz** erfragt nochmals die detaillierten Gründe, warum eine Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung entlang großer Teile der Trasse nicht möglich sei.

Die **TenneT** antwortet, dass das ArL Lüneburg seinerzeit auch die Prüfung von Leitungsmitnahmen als Prüfauftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen hatte. Im Ergebnis müsse festgestellt werden, dass bei einer Leitungsmitnahme beide Leitungen eingeschränkt wären, da beide bei einer Wartung an einer der Leitungen abgeschaltet werden müssten. Auch seien die Kosten im Falle der Mitnahme der 110-kV-Leitung deutlich erhöht. Weiterhin gäbe es keinen gesetzlichen Auftrag zur Mitnahme von Leitungen, die die TenneT dazu veranlassen würde, eine Mitnahme vorzusehen.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass der Wunsch einer Mitnahme nachvollziehbar sei, da dadurch oftmals größere Abstände zu anderen Raumnutzungen möglich seien. Die Vorhabenträgerin sei jedoch nicht berechtigt, über eine fremde Leitung und deren Verlauf zu entscheiden.

Der **Landkreis Osterholz** erkundigt sich, was außer wirtschaftlichen Gründen gegen einen eine parallele Verlegung beider Leitungen spräche. Die **TenneT** antwortet hierauf, dass die Mitverlegung einer fremden Leitung ebenfalls nicht Aufgabe der TenneT gemäß dem gesetzlichen Auftrag im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sei.

Die **Gemeinde Lilienthal** fragt nach, ob die Deutsche Bahn in ihrer Stellungnahme eine Mitnahme oder Mitverlegung ihrer eigenen Bestandstrasse thematisiert habe, denn die Bahnstromleitung sei auch schon sehr alt.

Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass dies nicht Bestandteil der Stellungnahme gewesen sei.

Eine **Privatperson** möchte für den bestehenden Windpark Oberende bzw. dessen Repowering wissen, ob durch die neue 380-kV-Leitung und deren Abstand zur Bahnstromleitung größere Mindestabstände zu Windenergieanlagen entstehen und wie groß diese sein würden.

Die **TenneT** erläutert, dass aus Sicherheitsgründen zwischen den beiden Leitungen Abstände eingehalten werden müssen. Der Betreiber des Windparks solle, wenn die Planungen für das Repowering sich konkretisieren, Kontakt zur Abteilung „Fremdplanungen“ der TenneT aufnehmen. Grundsätzlich sei der Abstand zwischen den Windenergieanlagen untereinander größer als der gem. DIN vorgegebene Abstand zwischen einer Windenergieanlage und einer Stromleitung. Daher sei dies kein unüberwindbares Hindernis. Das **ArL Lüneburg** merkt an, dass ein bilateraler Austausch zwischen Windparkprojektion und der TenneT angestrebt werden sollte und ein Konsens für beide Infrastrukturen wünschenswert sei. Die Stromleitung habe gemäß BBPIG aber Vorrang.

Trassenabschnitt B15, B16 (Anlage, Folie 39)

Das **ArL Lüneburg** regt an, die Querung der Bahnstromleitung durch die neue 380-kV-Leitung erst östlich des Landschaftsschutzgebiet Buchholzer und Wilstedter Moor umzusetzen.

Die **TenneT** erläutert, dass der bestehende Mast der Bahnstromleitung eine kleinräumige Verschiebung der Kreuzungsmöglichkeit verhindere. Weiter östlich folgt eine Windenergieanlage, weshalb eine Querung der Bahnstromleitung auch in diesem Bereich nicht umsetzbar erscheine. Außerdem würde der Freileitungsmast im Falle einer nach Osten verschobenen Leitungskreuzung mitten auf einem Ackerschlag errichtet werden müssen.

Das **ArL Lüneburg** dankt für die Erläuterungen und kündigt an, diesen Bereich im Rahmen der Erstellung der landesplanerischen Feststellung noch einmal genauer zu prüfen.

Trassenabschnitt B18 (Anlage, Folie 41-42)

Das **ArL Lüneburg** stellt den Vorschlag des Landkreises Rotenburg vor, die Bahnstromleitung mit der neuen 380-kV-Leitung nicht erst östlich des Schlippenmoores zu kreuzen.

Die **TenneT** erläutert, dass die bisher gewählte Leitungskreuzung sich damit begründe, dass in diesem Leitungsabschnitt nördlich der Bahnstromleitung ein landwirtschaftlicher Hof liegt, für den die 200 m Abstandsvorgabe des LROP gilt. Daher habe TenneT die neue 380-kV-Leitung hier südlich der bestehenden Bahnstromleitung projiziert.

Denkbar wäre in Trassenabschnitt B18 aber grundsätzlich auch ein Verlauf nördlich der Bahnstromleitung, der das Landschaftsschutzgebiet Schlippenmoor entlaste, aber in der Folge den 200 Meter Abstand zum Wohnumfeldschutz verletze. Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wird TenneT diesen Vorschlag noch einmal aufgreifen und prüfen.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass grundsätzlich beide Varianten denkbar seien, weil jeweils kein Ziel der Raumordnung entgegenstehe. Da der 200 Meter Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich des LROP ein Grundsatz der Raumordnung sei, stehe dieser Belang nach erfolgter Prüfung einer Abwägung offen.

Umspannwerk Sottrum Neu (Anlage, Folien 43-47):

Die **Samtgemeinde Sottrum** teilt mit, dass sie durch eine Vielzahl von bestehenden Leitungen und das bestehende Umspannwerk Sottrum bereits stark vorbelastet ist. Der nun favorisierte Standort 2 des neuen Umspannwerkes sei für die Samtgemeinde Sottrum nicht tragbar. Dieser Bereich sei noch einer der letzten unberührten Bereiche der Samtgemeinde und habe eine große Bedeutung für die Jagd. Priorität habe für die Samtgemeinde nicht der preisgünstigste und der wirtschaftlich am besten zu nutzende Standort mit möglichst wenigen Leitungskreuzungen.

Die **TenneT** erläutert, dass die Samtgemeinde Sottrum als Standort für das neue Umspannwerk im BBPIG festgelegt sei und daher die gesamte Fläche der Samtgemeinde in die Prüfung für ein neues Umspannwerk einbezogen wurde. Nach der Prüfung sei die TenneT zu den vier alternativen Standorten gekommen, die in den Verfahrensunterlagen dargestellt sind.

Bei einer weitergehenden Prüfung sei die TenneT zu der Erkenntnis gekommen, dass sich bei den Standorten 3 und 4 zwei in Nord-Süd-Richtung verlaufende 380-kV-Leitungen kreuzen müssten und somit bei einer Wartung abgeschaltet werden müssten. Dieser Belang sei bei der Bewertung der Standortalternativen zunächst nicht ausreichend gewichtet worden. Aus Gründen der Netzsicherheit seien daher die Standorte 1 und 2 gegenüber den Standorten 3 und 4 jedoch klar zu bevorzugen.

Die **Gemeinde Böttersen** möchte wissen, welche weiteren Leitungen zukünftig in das neue Umspannwerk eingebunden werden, über die heute schon bekannten und feststehenden Leitungen hinaus. Möglicher Weise entstünden dann zusätzliche Kreuzungen, die wiederum zu einer veränderten Bewertung führen.

Das **ArL Lüneburg** verweist auf die in den Karten dargestellten 380-kV-Leitungen Conneforde-Sottrum sowie Elbe-Lippe-Leitung und zwei weitere 110-kV-Leitungen der Avacon GmbH. Somit sind in der Karte alle Leitungen dargestellt, die nach heutigem Kenntnisstand in das Umspannwerk eingebunden werden.

Die **TenneT** nennt als Planungsgrundlage den Netzentwicklungsplan (NEP) und das BBPIG. Insofern sind alle aktuell bekannten Höchstspannungsleitungen, die eingebunden werden müssen, dargestellt und weitere 110-kV-Leitungen der Avacon GmbH ergänzt. Von Süden kommend erfolgt die Leitungsführung der 110-kV-Leitung auf der 380-kV-Leitung als Mitnahme.

Bei den Standorten 3 und 4 müssten wie erwähnt zwei 380-kV-Stromkreuzungen umgesetzt werden, die bei einem Havariefall und einer Wartungsabschaltung zu einem großen Netzungleichgewicht führen würden. Dies widerspreche dem gewichtigen Belang der Versorgungssicherheit. Außerdem sei die Länge der 110-kV-Anbindungen bei den Standorten 3 und 4 deutlich größer.

Das **ArL Lüneburg** nimmt nochmals Bezug auf die Frage, welche weiteren Leitungen zukünftig noch hinzukommen könnten und erläutert, dass 380-kV-Leitungen durch die Bundesnetzagentur auf ihren Bedarf im NEP geprüft und durch den Bundestag per Gesetz im BBPIG festgelegt werden. Dieses Gesetz werde regelmäßig fortgeschrieben. Für die 110-kV-Netzebene sei die Avacon GmbH der Netzbetreiber; sie müsse mit Blick auf ihr Netz entscheiden, ob sie für die Hochspannungsebene der 110-kV-Leitungen weitere Leitungen einbindet.

Die **Samtgemeinde Sottrum** äußert, dass die Längen-Differenz der 110-kV-Anbindungsleitungen des Standorts 2 mit 6,4 km und des Standorts 4 mit 7,6 km nicht groß sei. Die Samtgemeinde äußert außerdem Bedenken bezüglich der recht späten großen Gewichtung des Belangs der 380-kV-Kreuzungsmidung, welche ihrer Meinung nach bereits in den Verfahrensunterlagen hätte thematisiert werden müssen. Die Samtgemeinde Sottrum spricht sich wegen des neuen Vorzugsstandortes für das UW für eine geänderte Verfahrensunterlage aus.

Das **ArL Lüneburg** bestätigt die Einschätzung der vergleichsweise späten Erkenntnis der Vorhabenträgerin. Die Verfahrensunterlage enthalte jedoch alle vier Standorte, geben die erforderlichen Anbindungsleitungen und –kreuzungen an und enthalte außerdem Einschätzungen zu allen alternativen Standorten und Leitungen. Da sich aktuell kein neuer zusätzlicher Standort ergibt, bedarf es keiner neuen Verfahrensunterlage für das Raumordnungsverfahren.

Die **Samtgemeinde Sottrum** fasst aus ihrer Sicht zusammen, dass alle vier Standorte technisch möglich seien und die Samtgemeinde bereits eine hohe Belastung durch die bestehenden Leitungen und das Umspannwerk habe. Aus diesem Grund weist sie nochmals darauf hin, ihre Belange im Rahmen der Auswahl des Standortes für das Umspannwerk sorgfältig zu prüfen sind.

Die **TenneT** verweist in diesem Rahmen darauf, dass im BBPIG die Bezeichnung „Samtgemeinde Sottrum“ stehe. Für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Sottrum wurde die Errichtung des neuen Umspannwerkes inklusive Anbindungsleitungen geprüft. Es wurden hierfür zunächst einmal die vorhandenen räumlichen Nutzungen als Restriktionen ausgewertet. Im Ergebnis käme man zu den vier möglichst gering belasteten freien

Suchräumen für das neue Umspannwerk. Erst im Anschluss sei der technische Belang mit den Leitungskreuzungen in die Prüfung aufgenommen worden.

Eine **Privatperson** fragt nach, wo das neue Umspannwerk nach aktuellem Planungsstand errichtet werden soll. Nach eigenem Kenntnisstand würden aktuell die Standorte 1 und 2 favorisiert.

Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass der Standort für das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum aktuell noch nicht feststehe. In der zuvor geführten Diskussion seien u.a. die notwendigen Leitungskreuzungen und die Anbindungen Thema gewesen.

Die **Freie Hansestadt Bremen** spricht nochmals das neu zu errichtende Umspannwerk/Konverter in Bremen an und merkt hierzu an, dass Flächen der Stadtwerke Bremen und der Wirtschaftsförderung benötigt werden. Außerdem sei ein Bauleitplanverfahren nötig, über das die Erschließung sichergestellt werden müsse. Soweit sei man aber noch nicht. Die Freie Hansestadt Bremen wünsche sich eine frühzeitige Abstimmung bezüglich der Erschließung und deren Kostenübernahme.

Die **TenneT** verweist auf die aktuellen Arbeitskreise mit der Freien Hansestadt Bremen. Unstrittig sei, dass eine Erschließung notwendig sei. Ggf. könne auch während der Bauphase eine provisorische Erschließung erforderlich werden. Dies sei aber vor allem ein relevanter Teil für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, da auch privatrechtliche Klärungen notwendig seien.

TOP 4 (Anlage, Folie 48): Ausblick: Nächste Verfahrensschritte

Das **ArL Lüneburg** stellt die nächsten Verfahrensschritte vor. Die landesplanerische Feststellung werde im ArL Lüneburg nach Abschluss ausgelegt und online auf der Homepage bereitgestellt. Die landesplanerische Feststellung sei ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung und habe gutachterlichen Charakter. Im Anschluss an das Raumordnungsverfahren folge dann das Planfeststellungsverfahren, dem eine detailliertere Planung zugrunde liegt.

TenneT stellt den Zeitplan für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren vor. Die Trassierung und die umweltfachliche Betrachtung werden ungefähr 18 Monate dauern, dann schließe die Genehmigungsphase an. Es folgen ca. drei Jahre Bauzeit, sodass mit einer Fertigstellung im 3. Quartal 2031 zu rechnen sei.

Das ArL Lüneburg bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme am Erörterungstermin und schließt den Erörterungstermin um 12.00 Uhr.

gez.
Dr. Panebianco
für die Sitzungsleitung

gez.
Weding
für die Ergebnisniederschrift